



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den  
konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang  
Cognitive Systems  
vom 08.03.2016**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG hat der Senat der Universität Ulm am 24.02.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Cognitive Systems vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Frist und Form**

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis zum 01. Juni (Ausschlussfrist) eingegangen sein. § 12 Abs. 2 der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Universität Ulm findet Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Deutsche Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität vorgesehenen Form. Ausländische Staatsangehörige sowie EU- und EWR-Angehörige bewerben sich über uni-assist e.V. Dies gilt nicht für Bewerber, die bereits an der Universität Ulm immatrikuliert sind. Diese bewerben sich wie Deutsche.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 Abs.2 a) – e) genannten Voraussetzungen;
  - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Cognitive Systems, Psychologie, Informatik, Kognitionswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung sind
- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen im Studiengang Psychologie, Informatik, Kognitionswissenschaft an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und mindestens dreiviertel Übereinstimmung der einschlägigen Studieninhalte.
  - b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), durch den Test of English as a Foreign Language, TOEFL, mit mindestens 88 Punkten im Internet-Based TOEFL-Test, 570 Punkten im Paper-Based TOEFL-Test, 230 im Computer-Based TOEFL-Test, den IELTS mit mindestens 6,5 Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis.

§ 3 Abs. 1 b) gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. eines Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war.

- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch
- a) den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,6 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
  - b) die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS mit der Durchschnittsnote 2,9 oder besser nachgewiesen.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 Abs. 1 und 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß Abs. 3 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Gesamtnote des Bachelorabschluss bzw. gleichwertigen Abschluss oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen;
  - b) Der Nachweis über Kenntnisse in Praktischer Informatik (mit Programmierung in höherer Programmiersprache) im Umfang von mindestens 6 ECTS
  - c) Nachweis über die Teilnahme an für den Studiengang Cognitive Systems inhaltlich relevanten interdisziplinären Projekten oder einschlägige Berufserfahrung (im Umfang von mindestens 6 Monaten)
  - d) Nachweis über substantielle Studien- oder Forschungsaufenthalte im Ausland
  - e) Nachweis über die Teilnahme an für den Studiengang Cognitive Systems inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 c) bis e) beschließt der Zulassungsausschuss eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Berufstätigkeiten, Lehrveranstaltungen und sonstige Qualifikationen.

Für die Bildung der Rangliste verbessert sich die Gesamtnote des Bachelorabschluss bzw. gleichwertigen Abschluss bzw. die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen um 0,2, sofern Programmierkenntnisse nachgewiesen werden, und jeweils um 0,1 für jede weitere der unter § 4 Abs. 2 c) bis e) aufgeführten nachgewiesenen Qualifikationen. Die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte für die unter § 4 Abs. 2 c) bis e) aufgeführten nachgewiesenen Qualifikationen ist auf einen Notenwert von maximal 0,3 beschränkt. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Cognitive Systems, Psychologie, Informatik, Kognitionswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation unberührt.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

- (1) Vom Dekanat für Ingenieurwissenschaften und Informatik wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter stammt jeweils aus der Psychologie und der Informatik. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Soweit Studienleistungen nicht in ECTS angegeben sind, obliegt es dem Zulassungsausschuss die entsprechende Gleichwertigkeit festzulegen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang Cognitive Systems vom 09.03.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 23.03.2015, Seite 33-36 außer Kraft.

Ulm, den 08.03.2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -